

Debitorenmanagement@stadtwerke-neuss.de

Tel. Kundenservice: (0800) 5310 – 135
Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
Samstag: 08.00-14.00Uhr

Öffnungszeiten KundenCenter Energie und
Wasser, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss
Mo.- Do. 8.00 – 18.00 Uhr
Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Abwendungsvereinbarung

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Zwischen der

Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH
Moselstraße 25-27
41464 Neuss

nachfolgend „Gläubiger“ oder „Stadtwerke Neuss“ genannt,

und

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Verbrauchsstelle:

Kundennummer:

Telefon (bitte unbedingt angeben)

nachfolgend „Schuldner“ oder „Kunde“ genannt,

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV folgendes vereinbart:

I. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Schuldner schuldet dem Gläubiger für Energielieferungen einen Betrag in Höhe von€
Der Schuldner befindet sich mit dem vorstehenden Betrag in Verzug. Die Hauptforderung wurde trotz Mahnung nicht beglichen. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Der Schuldner erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag der Stadtwerke Neuss an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede zur Verjährung.
2. Der Schuldner verpflichtet sich, ab sofort monatlich, bis zum völligen Ausgleich der oben genannten Schuld, folgende Raten zu leisten:

Bitte kreuzen Sie an, auf wie viele Raten der Betrag aufgeteilt werden soll und tragen Sie die gewünschten Fälligkeiten und Ratenhöhen ein.

<u>Anzahl</u>	<u>fällig am</u>	<u>Betrag</u>
<input type="checkbox"/> 1.Rate
<input type="checkbox"/> 2.Rate
<input type="checkbox"/> 3.Rate
<input type="checkbox"/> 4.Rate
<input type="checkbox"/> 5.Rate
<input type="checkbox"/> 6.Rate

3. Gerät der Schuldner mit einer Ratenzahlung ganz oder teilweise in Verzug, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Weiterhin sind die Stadtwerke Neuss berechtigt die Versorgung in der vorgenannten Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Schuldners nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV einzustellen.

II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGVV/GasGVV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Besicherung des laufenden Energieverbrauches verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeit xxx,xx € bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden monatlich fällig jeweils am xx.xx.xxxx, am xx.xx.xxxx, am xx.xx.xxxx, ...

Die Raten werden, sofern zwischen den Stadtwerken Neuss und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen, siehe hierzu vorstehende Ziffer I.3.

3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, sind die Stadtwerke Neuss berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV einzustellen.
4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.
5. Eine Vorauszahlung nach § 14 StromGVV/GasGVV kann jedoch durch die Stadtwerke Neuss jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Endet der zwischen den Stadtwerken Neuss und dem Schuldner bestehende Energieliefervertrag endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch und der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem nachfolgenden Tag der Vertragsbeendigung in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.4 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Neuss nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, Tel: : **(0800) 5310 – 135**, Mail: energieabrechnung@stadtwerke-neuss.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.

....., den

....., den

.....
Stadtwerke Neuss Energie
und Wasser GmbH

.....
Schuldner

Anlagen:
Datenschutzerklärung
Musterwiderrufsformular

USt-ID-Nr. DE812592069

Bankverbindung

Sparkasse Neuss

BLZ: 305 500 00, Kto.-Nr. 118 000

BIC: WELA DE DN

IBAN: DE86 3055 0000 0000 1180 00

Postbank Köln

BLZ: 370 100 50, Kto.-Nr. 2845 504

BIC: PBNK DE FF

IBAN: DE60 3701 0050 0002 8455 04

Sitz der Gesellschaft

Neuss

Registergericht

Handelsregister Neuss, HRB-Nr. 9520

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Marc Vanderfuhr

Geschäftsführung

Stephan Lommetz,

Ekkehard Boden,

Frank Gensler